

Zuchtreglement (ZR) des Vereins Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH)

1. Grundlage

Der **Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH)** ist eine vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) anerkannte Organisation, die sich der Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden im Rahmen des nationalen Herdenschutzprogrammes widmet.

Der Verein erlässt dieses Zuchtreglement in Ausführung von Art. 1 Abs. 5 seiner Statuten. Dessen Rechtsgrundlagen sind insbesondere Art. 10^{ter} und Art. 10^{quater} JSV sowie die Richtlinie des BAFU zum Herden- und Bienenschutz im Zusammenhang mit Grossraubtieren sowie zu Herdenschutzhunden.

Der Zweck dieses Zuchtreglements ist die Leistungszucht von den vom Verein HSH-CH vertretenen Herdenschutzhunderassen, welche vom Bund für den Einsatz im nationalen Herdenschutzprogramm vorgesehen sind (Art. 10^{quater} JSV, Richtlinie des BAFU zu Herdenschutzhunden).

2. Grundsätze der Zucht von Herdenschutzhunden

2.1 Verbindlichkeit des Reglements

Dieses Zuchtreglement ist für alle Vereinsmitglieder und bezüglich sämtlichen, nachfolgend beschriebenen Zuchtaktivitäten mit Herdenschutzhunden verbindlich.

2.2 Anforderungen an Züchter

Wer offiziell registrierte Herdenschutzhunde dieser Rassen züchten will, muss Mitglied im Verein HSH-CH sein.

Die Zucht findet ausschliesslich auf den Landwirtschaftsbetrieben von Züchtern statt, welche die Ausbildung beim Verein HSH-CH absolviert haben und durch den Verein als solche anerkannt sind.

2.3 Anforderungen an Zuchthunde

Die Zucht findet grundsätzlich innerhalb der vom Verein vertretenen Herdenschutzhunderassen statt, Kreuzungen zwischen den Rassen sind nicht zulässig.

Der Züchter darf nur mit solchen Herdenschutzhunden züchten, für die er im Besitz eines durch den Verein HSH-CH ausgestellten, gültigen Zuchtausweises ist (*evtl. Körausweis i.V.m. Ankörnung*). Dies gilt sowohl für in der Schweiz gezüchtete wie auch für importierte Herdenschutzhunde.

Grundlage des Zuchtausweises für einen Herdenschutzhund ist eine im Rahmen des Vereins HSH-CH bestandene Zuchteignungsprüfung (ZP). Das Ergebnis dieser Zuchtprüfung wird im Zuchtbuch des Vereins HSH-CH (ZooEasy) eingetragen.

Die Zuchteignungsprüfung beinhaltet eine Prüfung auf (1) Leistung der Hunde, (2) Formwert der Hunde, sowie eine Abklärung (3) zum möglichen Vorliegen erbbedingter Krankheiten oder Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit oder Gesundheit. Die Prüfung auf Leistung und Formwert findet in Anwendung des Prüfungsreglements statt, die Abklärung über erbbedingte Zuchteinschränkungen erfolgt gemäss den Vorgaben der Richtlinie des BAFU zu Herdenschutzhunden sowie der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten, ergänzt durch vereinsinterne Weisungen.

Zur Zucht verwendet werden dürfen grundsätzlich nur offiziell registrierte Herdenschutzhunde (gem. Art. 10^{quater} JSV). Das Decken von offiziell registrierten Zuchthündinnen im Ausland ist möglich, solange die Deckrüden aus Arbeitslinien derselben Rasse stammen. Ein solcher ausländischer Deckakt bedarf der *vorgängigen* Zustimmung durch den Zuchtwart der jeweiligen Rasse. Solche Deckakte müssen gezielt geplant werden und dabei der Verbesserung der Arbeitsqualitäten oder der Gesundheit der Herdenschutzhundepopulation dienen. Für ausländische Deckrüden ist ein gültiger

Befund auf Hüftdysplasie (HD) erwünscht, ohne diesen HD-Befund muss das Mindestalter des Deckrüden drei Jahre betragen (massgeblich ist Deckzeitpunkt) und er soll beschwerdefrei erscheinen.

Die gemäss diesem Reglement gezüchteten Herdenschutzhunde sind grundsätzlich zur Abgabe im Rahmen des nationalen Herdenschutzprogramms des Bundes vorzusehen. Eine Abgabe ausserhalb des Bundesprogrammes bedarf der Einwilligung des Vorstandes des Vereins HSH-CH und ist nur nach vorgängiger Einigung mit der Fachstelle Herdenschutzhunde (Agridea) möglich. Sie kann insbesondere bei fehlender Nachfrage im Inland oder im Rahmen von grenzüberschreitenden Zuchtanstrengungen erfolgen.

Das Mindestalter von Zuchthündinnen und Zuchtrüden beträgt 24 Monate (Deckakt). Zuchthündinnen erreichen die obere Altersgrenze für die Zuchtverwendung mit dem vollendeten 9. Lebensjahr (massgebend ist das Alter der Hündin beim Deckakt). Falls für eine geplante Paarung kein geeigneter Zuchtrüde in der Schweiz vorhanden ist, kann vom Mindestalter des Rüden unter folgenden Bedingungen abgewichen werden: Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) wurde erfolgreich absolviert und er ist HD / ED frei (A,A; 0/0). Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze für deren Zuchtverwendung.

2.4 Zuchtausschlussgründe für Zuchthunde

Zur Zucht zugelassene Hunde können in begründeten Fällen von der weiteren Zucht ausgeschlossen werden. Dabei wird Eintrag zur Zuchtzulassung im Zuchtbuch des Vereins (ZooEasy) mit Datum und einem Vermerk zu den Gründen beendet.

Als Gründe für den Zuchtausschluss kommen in Frage:

- erhöhte Wahrscheinlichkeit zur Vererbung von Krankheiten, Deformationen oder Wesensmängeln;
- nachhaltige Einschränkung der Einsatzfähigkeit oder Zuchtfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- wiederholte Verstösse des Eigentümers des Zuchthundes gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

Der Zuchtausschluss wird durch den Zuchtwart ausgesprochen und muss schriftlich begründet werden. Der Eigentümer des Hundes ist vorgängig dem Entscheid anzuhören.

Gegen den Entscheid des Zuchtwarts besteht für den Eigentümer die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer 6 beim Vorstand. Während des laufenden Verfahrens ist der Hund für die Zucht gesperrt.

2.5 Anforderungen an Zuchtbetriebe

Als Zuchtstätte kommen nur Landwirtschaftsbetriebe in Frage, welche eine permanente Haltung der Herdenschutzhunde zusammen mit den Nutztieren gewähren können.

Zuchtstätten benötigen die Zustimmung des Zuchtwarts. Zuchtbetriebe werden vorgängig des ersten Zuchtgeschehens durch den Zuchtwart begutachtet und allenfalls werden nötige Anpassungen definiert. Bei definitiver Eignung der Zuchtstätte erhält der Züchter die Anerkennung des Vorstandes als Zuchtbetrieb.

Jeder Zuchtbetrieb wird durch den Zuchtwart oder durch einen von ihm Beauftragten bei jedem Wurf besucht. Dabei werden folgende Aspekte begutachtet (1) allgemeine Haltungs- und Aufzuchtbedingungen des Zuchtbetriebs, (2) Zustand der Welpen, (3) Zustand der Mutterhündin, (4) veterinärmedizinische Vorsorge (Entwurmung, Impfungen, etc.), sowie (5) Markierung der Welpen (Chip).

2.6 Aufgabe des Zuchtwarts

Das Zuchtwesen des Vereins HSH-CH wird für jede der betreuten Rassen durch einen Zuchtwart koordiniert und geplant. Dieser muss selber Erfahrungen in der Zucht von Herdenschutzhunden mitbringen und er wird durch den Vorstand bestimmt.

Der Zuchtwart ist gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gegenüber den Züchtern und Zuchtbetrieben weisungsberechtigt.

3. Zuchtbestimmungen im Einzelnen

3.1 Vorschriften zur Paarung

Die Eigentümer der Zuchtpartner planen und koordinieren die Paarung an den jährlichen Züchtertreffen mit dem Zuchtwart der jeweiligen Rasse nach folgenden Punkten:

- Leistung;

- Erhaltung der genetischen Variabilität;
- Nachzuchtüberprüfung;
- Nachfrage (gemäss der Fachstelle Herdenschutzhunde);
- Ausbildungsplätze für Welpen und Junghunde;
- Abgabepätze für Welpen an erfahrene Halter;
- Importe;
- Deckakte im Ausland;
- Aufbau und Abgabe von Zuchthunden an neue Züchter.

Diese Planung ist für die Züchter verbindlich.

Wiederholungspaarungen mit denselben Elterntieren sind grundsätzlich nicht zugelassen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall auf Antrag des Zuchtwarts.

Für die künstliche Besamung von Hündinnen werden spezielle Weisungen erlassen.

3.2 Meldung der Paarungen

Der Eigentümer der Zuchthündin meldet die erfolgte Paarung und den verwendeten Deckrüden dem Zuchtwart und der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH wahrheits- und datumsgetreu innerhalb von zehn Tagen.

Bestehen Hinweise, dass mehrere Rüden am Deckakt beteiligt waren, muss dies ebenfalls gemeldet werden. Die Nachkommenschaft muss in diesem Fall obligatorisch einem Vaterschaftstest unterzogen werden.

Für weiterführende genetische Abklärungen gelten die jeweils aktuellen Weisungen des Vereins HSH-CH.

3.3 Wurfanzahl pro Jahr

Pro Zuchthündin und Kalenderjahr darf maximal ein Wurf anfallen (massgebend ist dabei das Wurfdatum). Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.4 Wurfanzahl pro Hündin

Pro Zuchthündin dürfen insgesamt maximal drei Würfe anfallen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.5 Wurfanzahl pro Zuchtbetrieb

Pro Zuchtbetrieb und Kalenderjahr ist nur ein Wurf zulässig. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Pro Zuchtbetrieb sollen zu jedem Zeitpunkt nicht mehr als sechs Herdenschutzhunde in Ausbildung sein, gleich welchen Alters. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.6 Wurfgrösse

Fallen in einem Wurf mehr als 8 Welpen an, dann müssen die Welpen durch Zufüttern aufgezogen werden.

3.7 Jährliche Planung der Würfe

Die Würfe werden an den jährlichen Züchtertreffen geplant und von den jeweiligen Zuchtwarten, mit Unterstützung der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH, koordiniert. Die Zuchtwarte melden die Planung der Geschäftsstelle, diese leitet sie zur Begutachtung dem kynologischen Beirat weiter. Die Planung ist nach der Begutachtung für Züchter verbindlich. Die jährliche Planung wird protokolliert und ist verbindlich. Situationsbedingte Abweichungen, wie beispielsweise Ausfall eines geplanten Deckrüden, sind unverzüglich dem Zuchtwart zu melden.

3.8 Meldung der Würfe

Der Eigentümer der Zuchthündin meldet dem Zuchtwart und der Geschäftsstelle des Vereins HSH-CH das Wurfdatum sowie die Anzahl Welpen inkl. deren Namen und Chipnummer. Die Geschäftsstelle überführt die Daten in das Zuchtbuch (ZooEasy).

3.9 Ungeplante Würfe

Jegliche ungeplanten, nicht mit dem Zuchtwart vorgängig abgesprochenen Würfe, werden eliminiert. Eine Abgabe ausserhalb des nationalen Herdenschutzprogrammes ist untersagt.

4. Import von Herdenschutzhunden

Allfällige Importe von Herdenschutzhunden müssen vorgängig mit dem Zuchtwart koordiniert werden. Die erfolgten Importe und das Alter der Hunde sind der Fachstelle Herdenschutzhunde (Agridea) mitzuteilen.

Es dürfen nur Herdenschutzhunde importiert werden, deren Elterntiere aus Arbeitslinien stammen, und die selber erfolgreich im Arbeitseinsatz stehen.

Grundsätzlich ist der Import von Welpen zur Ausbildung vorzusehen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Import erwachsener Herdenschutzhunde zulassen.

Vorgängig einem Import müssen dem Zuchtwart insbesondere die Mutterhündin und die Haltungsumgebung sowie die Aufzuchtbedingungen bekannt sein und von diesem als gut befunden werden.

Importierte Hunde werden erst nach dem Absolvieren der EBÜ definitiv platziert oder verkauft.

5. Verpflichtungen

5.1 Eigentümer von Zuchtrüden

Der Eigentümer des Zuchtrüden ist verpflichtet:

- geplante Belegungen von Hündinnen an den jährlichen Züchtertreffen zu kommunizieren und mit dem Zuchtwart zu koordinieren;
- Unterlagen der bestandenen Prüfungen dem Zuchtwart vorzulegen;
- allfällige Einschränkungen bzgl. Belegung einzuhalten;
- einen Vertrag mit der Fachstelle Herdenschutzhunde zur Unterstützung der Haltung von Zuchtrüden abzuschliessen;

Belegungen ausserhalb dieses Zuchtreglements sind untersagt. Für eine Belegung nach diesem Reglement kann keine Deckgebühr verlangt werden.

5.2 Eigentümer von Zuchthündinnen

Der Eigentümer der Hündin ist verpflichtet:

- Absicht zur Zucht an den jährlichen Züchtertreffen zu kommunizieren und mit dem Zuchtwart zu koordinieren;
- Unterlagen der bestandenen Prüfungen dem Zuchtwart vorzulegen;
- allfällige Einschränkungen bzgl. Belegung einzuhalten;
- gefallene Würfe innert 10 Tagen dem Zuchtwart zu melden;
- einen Vertrag mit der Fachstelle Herdenschutzhunde zur Unterstützung der Haltung von Zuchthündinnen sowie zur Entschädigung des Wurfes und der Aufzucht abzuschliessen;
- die Weiterbildungen für Züchter gemäss dem Ausbildungsreglement zu besuchen.

5.3 Zuchtwart

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- die offiziellen Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen;
- überprüfen, ob die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.

6. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der Zuchtwarte können beim Vorstand des Vereins HSH-CH innert 30 Tagen nach Bekanntgabe (bzw. Erhalt) eingereicht werden. Am Entscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über einen Rekurs in den Ausstand. Der Vorstand kann im Zweifelsfalle eine externe Abklärung durch fachlich ausgewiesene Personen oder einen Tierarzt machen lassen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

7. Weisungen

Der Vorstand ist befugt Weisungen zu erlassen, welche zur Eliminierung erbbedingter Krankheiten dienen. Diese treten nach der Erläuterung an der Mitgliederversammlung in Kraft.

8. Sanktionen

Wiederholte Verstöße gegen das vorliegende Reglement werden mit einem Ausschluss aus dem Verein nach Art. 2 Abs. 3 der Vereinsstatuten geahndet.

9. Gebühren

Die aus diesem Reglement hervorgehenden Tätigkeiten erzeugen keine Gebühren oder Kosten für den Züchter.

10. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand des Vereins HSH-CH auf Antrag des Zuchtwartes in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

11. Änderungen des Zuchtreglements des Vereins HSH-CH

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements, soweit sie nicht gemäss vorstehenden Bestimmungen in die Kompetenz des Vorstandes des Vereins HSH-CH fallen, müssen der Mitgliederversammlung sowie dem kynologischen Beirat zur Gutheissung vorgelegt und von diesen Gremien genehmigt werden.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 18. März 2017 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Das vorliegende Reglement ist in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Der Präsident



Ueli Pfister

Die Geschäftsstelle



Caroline Nienhuis

Das vorliegende Zuchtreglement erlangt Gültigkeit mit dessen Akkreditierung durch das BAFU. Dieses hört vorgängig den kynologischen Beirat an.

Funktion

Name